

## **Ist das neue Gesetz nun verfassungskonform?**

Am 15. November 2013 stellte der Sächsische Verfassungsgerichtshof fest, dass Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gemeinsam für die Bildung der Schüler in Sachsen zuständig sind und daher gleichberechtigt zu behandeln sind (Artikel 102 Abs. 2 der Sächsischen Landesverfassung).

Der Freistaat Sachsen wurde durch das Urteil bis Ende 2015 u. a. verpflichtet, die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit für die Schulen in freier Trägerschaft zu ermöglichen (Artikel 102 Abs. 4 der Sächsischen Landesverfassung). Eine freie Schule muss ohne Schulgeld betrieben werden können.

Der Gesetzesentwurf der Staatsregierung liegt mittlerweile vor. Da er keine speziellen Regelung für die Erstattung gewährter Schulgeld- und Lernmittelfreiheit enthält, ist er nur dann verfassungskonform, wenn er seinem eigenen Anspruch gerecht wird, nämlich *„dass mit den Zuschüssen Ersatzschulen ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld und ohne weitere Eigenleistungen entsprechend den Schulen in öffentlicher Trägerschaft betrieben werden können.“* (Gesetzesentwurf in Drs 6/1246, S. 15)

### **Daran gibt es berechtigte Zweifel!**

#### **1. Gleichrangigkeit der öffentlichen Schulen**

Die Besonderheit der Sächsischen Verfassung, dass Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen als öffentliche Schulen die Bildung der Jugend in Verantwortung des Freistaates Sachsen gewährleisten, findet sich im Gesetz in weiten Teilen nicht wieder.

##### **a. Grundverständnis**

§ 1 des Gesetzesentwurfes degradiert Schulen in freier Trägerschaft weiterhin zur „Bereicherung und Ergänzung“ des „Schulwesens des Freistaates Sachsen“, welches damit ohne freie Träger gedacht wird.

##### **b. Wartefrist**

Sowohl die Tatbestände in § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes, die eine Genehmigung und damit eine erneute Wartefrist auslösen als auch das mögliche Absehen von der Wartefrist in § 13 Abs. 3 (wenn der Freistaat ein Interesse hat), widersprechen einer Gleichrangigkeit. Damit ist die Wartefrist nicht wirklich in ihrem Zweck definiert, der nur darin bestehen kann festzustellen, ob die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte gleichwertig ist. Ist sie das, so kann kein Grund bestehen, sie nicht nachträglich voll zu refinanzieren – oder ihr zumindest entsprechend Artikel 102 Abs. 4 der Sächsischen Landesverfassung eine sonst schwerlich mögliche Schulgeld- und Lernmittelfreiheit zu ermöglichen.

##### **c. Teilhabe**

Es ist nicht einzusehen, dass sowohl Schüler- als auch Elternvertreter an Schulen in freier Trägerschaft von der Mitwirkung in den überschulischen Gremien der Schüler- und Elternvertretung (Kreis/Stadt und Land) ausgeschlossen sein sollen.

#### **2. Personalkosten**

In den Pressemitteilungen des Sächsischen Ministeriums für Kultus (SMK) ist zu lesen, dass die freien Schulen nunmehr 90 % der Lehrergehälter als Zuschuss bekommen.

Im Rechtsgutachten für die Staatsregierung formuliert Prof. Grzeszick ebenfalls, dass „die grundsätzliche Begrenzung des Ersatzes der Personalausgaben für Lehrkräfte nach § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG (Ent-

wurf) – außer im Förderschulbereich – auf 90 % der Personalausgaben öffentlicher Schulen nicht zu be-  
anstanden“ sei.

ABER:

Wir haben mit den Daten des SMK (Quelle: Gesetzesbegründung, jährliche Kenndaten zum Schuljahr)  
nachgerechnet:

Jeweils pro Schüler/Jahr	Grundschulen	Oberschulen	Gymnasien
Ist-Kosten Schulen in öffentlicher Trägerschaft	3.697 €	5.266 €	5.442 €
Ergebnis Sollkostenformel (SKF)	2.388 €	3.540 €	4.385 €
Prozent der Lehrergehälter an Schu- len in freier Trägerschaft zu denen an Schulen in öffentlicher Träger- schaft	<b>64,6 %</b>	<b>67,2 %</b>	<b>80,6 %</b>

**Es sind also keine 90 % der staatlichen Lehrergehälter, sondern an allgemeinbildenden Schulen tat-  
sächlich nur zwischen ca. 65 und 80 %.**

Die Ursachen für die Abweichungen liegen einerseits in den realen Klassengrößen. Diese weichen im  
Freistaat vom angesetzten Klassenteiler gravierend ab (GS: -20%; OS: -10%; GY: +6,5%). Dazu werden  
mittlere Jahreslehrergehälter verwendet, die im Durchschnitt mehr als 1 Jahr zurückliegen, wodurch es  
zu einer weiteren Verschiebung von -2,5 % kommt. Schließlich werden die bedarfserhöhenden Faktoren  
im Vergleich zu den Istwerten in Sachsen vor allem durch Nichtberücksichtigung vorgeschriebener Klas-  
senteilungen in einigen Fächern zu niedrig angesetzt, wodurch es zu einer weiteren Absenkung kommt  
gering (GS: -8%; OS: - 16%; GY: -14%). Und von den so reduzierten Werten werden dann 90 % genom-  
men.

Absolut in Euro entsteht so eine Differenz pro Schüler und Jahr zwischen 1.057 € für Gymnasien, 1309 €  
bei Grundschulen und 1.726 € bei den Oberschulen.

### 3. Sachkosten

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollte der Sachkostenanteil bei Schulen in freier Trägerschaft  
ca. 100 % der Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft betragen.

Prof. Dr. Vogelbusch weist sowohl in seinem Gutachten für die Arbeitsgemeinschaft der sächsischen  
Schulen in freier Trägerschaft (AGFS) als auch in der Anhörung im Sächsischen Landtag nach, dass die  
gebäudeorientierten Kosten, die nach dem Urteil des Sächsische Verfassungsgerichtshofs zu berücksich-  
tigen sind, zu niedrig angesetzt werden.

Statt auf Abschreibungen (Werteverzehr der Gebäude durch Abnutzung) und die kalkulatorischen Zinsen  
(angesetzter Zinssatz für unser eingesetztes Eigenkapital) zurückzugreifen, ermittelte SMK nur die Inves-  
titionen der letzten 10 Jahre. Das ist ein grober Fehler, denn Schulgebäude in massiver Bauweise haben  
eine Lebensdauer von mindestens 50 Jahren.

**Damit sind die Sachkostenanteile pro Schüler und Jahr ca. 400 € zu niedrig angesetzt und entsprechen  
nur noch ca. 78 % der Sachkosten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft.**

#### **4. Gesamtzuschuss**

**Fasst man beide Defizite zusammen, so beträgt die Zuschussquote nur noch 69,2 % bei Grundschulen, 71,0 % bei Oberschulen und 81,1 % bei Gymnasien.**

Damit bestehen berechtigte Zweifel, ob das Gesetz die Erfordernisse aus Artikel 102 Abs. 4 der Sächsischen Landesverfassung (Erstattungsanspruch Schulgeld- und Lernmittelfreiheit) erfüllt.

Es bestehen laut Gutachter Prof. Dr. Hufen auch erhebliche Zweifel, ob mit diesen Zuschüssen die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Lehrpersonals ohne erhebliches Schulgeld eingehalten werden können.

### **Und es gibt weitere Zweifel:**

#### **5. Rückwirkung**

Das neue Gesetz sieht keinerlei Rückwirkung für die seit dem Schuljahr 2010/11 festgestellte verfassungswidrige Situation vor. Dies umfasst drei Bereiche:

- a) die Erstattung für gewährte Schulgeld- und Lernmittelfreiheit
- b) die Auskömmlichkeit der Finanzierung in der Höhe des neuen Gesetzes (rückwirkende Anwendung der neuen Regelungen in § 14)
- c) die Finanzierung der Wartefrist für diesen Zeitraum oder zumindest des vierten Jahres.

#### **6. Eigenständigkeit des freien Schulwesens (Rolle der Schulaufsicht)**

Wie schon im bestehenden Gesetz, so versucht auch der neue Gesetzentwurf die Eigenständigkeit der Schulen in freier Trägerschaft einzuschränken und die Schulen in freier Trägerschaft an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft anzupassen.

##### **a. Ersatzschulbegriff**

Nach wie vor wird der Ersatzschulbegriff in § 3 entgegen der gängigen Rechtsprechung an die im Freistaat vorgesehenen Schularten statt Bildungsgänge und Abschlüsse gebunden – mit weitreichenden Folgen für die staatliche Anerkennung von Schulen, welche keine Entsprechung im staatlich-kommunalen Schulwesen haben (Ausnahme Waldorfschulen, die gesondert geregelt werden).

##### **b. Anerkennung**

Obwohl durch die Engführung des Ersatzschulbegriffs schon eine enge Bindung an das staatliche Schulwesen gegeben ist, werden durch die Verordnungsermächtigungen in § 20 Möglichkeiten eröffnet, Schulen in freier Trägerschaft im Anerkennungsverfahren weiter zu gängeln und in ihrer Eigenständigkeit zu beschneiden.

##### **c. „Mitwirkung“**

Die vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof geforderte Evaluation der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft wird in § 16 in einer Art ausgebracht, die zum einen eine Unterfinanzierung nicht aufzeigen kann, zum anderen aber Tür und Tor öffnet, um freie Träger mit Bürokratie zu überziehen und in einer Art zu kontrollieren, die weit über die Erstellung von Verwendungsnachweisen hinausgehen. Dabei gibt es ein Statistisches Landesamt, welches gleichermaßen Daten von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erhebt und damit diese auch gut vergleichen könnte.

##### **d. Schulaufsicht**

Diese Tendenz der Gängelung wird auch in § 17, insbesondere Abs. 2 Satz 3 deutlich. Vor allem kleine Träger werden damit zu einem für den Betrieb der Schulen unnötigen Verwaltungsaufwand getrieben, von den datenschutzrechtlichen Bedenken nicht zu reden.

Weitere detaillierte Informationen über die Probleme des Gesetzentwurfs sind zu finden unter: [www.freie-schulen-sachsen.de](http://www.freie-schulen-sachsen.de) sowie unter [www.ja-zu-freien-schulen.de](http://www.ja-zu-freien-schulen.de)